

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1112/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 11.12.2025 unter dem Titel „Zwischen Rache und Versöhnung: Syriens Kampf um Frieden und Freiheit beginnt erst“ einen Kommentar über die Lage in Syrien nach dem Sturz des Diktators Bashar al-Assad. Es geht um den Umgang mit den Getreuen Assads und um Hoffnungen und Ängste nach der Machtübernahme der von der HTS-Miliz geführten Übergangsregierung. Am Ende des Kommentars heißt es:

„Und kaum im Amt kündigte Syriens neuer Justizminister, Schadi Alwaisi, an, dass es keine Richterinnen mehr geben werde, Gerichte nur noch von Männern geleitet werden sollen. Der Anfang vom Ende eines Staates, in dem verschiedene Religionen und Ethnien gemeinsam in Frieden leben.“

II. Der Beschwerdeführer sagt, die Passage über Justizminister Alwaisi und Richterinnen in Syrien sei falsch. Alwaisi habe das nie gesagt. Er habe im Gegenteil gesagt, die „Ära der Unterdrückung“ sei vorbei. Zudem habe die Zeitung Alwaisi keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

III. Für die Zeitung nimmt deren Rechtsvorstand Stellung. Er sagt, die Beschwerde beziehe sich auf einen Absatz, der in der Tat korrekturbedürftig gewesen sei. Die Behauptung über die vermeintliche Ankündigung Alwaisis beruhe auf Dokumenten, an deren Echtheit mittlerweile erhebliche Zweifel bestünden. Arabische Fact-Checking-Organisationen hätten Hinweise

darauf gefunden, dass die zitierten Dokumente Teil einer chinesischen Desinformationskampagne gewesen sein könnten. Darauf seien mehrere Medien reingefallen, darunter auch diese Zeitung. Man habe die entsprechende Stelle im Text gelöscht und weise mit einem Transparenzhinweis auf die Änderung hin. Dort stehe jetzt:

„In einer früheren Version des Artikels hieß es, die neuen syrischen Machthaber hätten unter anderem angekündigt, Frauen nicht mehr als Richterinnen zuzulassen und aus dem Justizdienst zu entfernen. An der Echtheit der Dokumente, auf die sich diese Aussage bezog, gibt es mittlerweile erhebliche Zweifel. Arabische Fact-Checking-Organisationen haben Hinweise darauf gefunden, dass die Dokumente gefälscht und Teil einer chinesischen Desinformations-Plattform gewesen sein könnten, auf die mehrere Medien hereingefallen sind. Darunter leider auch [Name der Zeitung]. Wir haben diesen Absatz daher entfernt.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Zeitung machte im Artikel eine unbelegte Tatsachenbehauptung, als sie schrieb, der neue Justizminister Syriens Schadi Alwaisi habe verkündet, dass es in Syrien künftig keine Richterinnen mehr geben werde.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme gehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>